



Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie
Frau Bettina Hitzfeld
Monbijoustrasse 40
CH – 3003 Bern

Zürich, den 18. Juni 2025

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Hitzfeld, sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 2. April die Vernehmlassung zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologien-gesetz, NZTG) eröffnet. Deren Frist läuft am 9. Juli 2025 ab. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern und nehmen nachfolgend gerne Stellung.

Grundsätzliche Einordnung

Das Züchtungstechnologiegesetz (NZTG) soll das Inverkehrbringen von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) erzeugten Pflanzen u.a. in der Landwirtschaft deregulieren. Der Bundesrat schlägt dieses in Erfüllung der Forderung von Art. 37a Gentechnikgesetz vor, welches einen *„Erlassentwurf für eine risikobasierte Zulassungsregelung für Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken verlangt, die mit Methoden der neuen Züchtungstechnologien gezüchtet wurden, denen kein transgenes Erbmateriale eingefügt wurde und die gegenüber den herkömmlichen Züchtungsmethoden einen nachgewiesenen Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten haben.“*

Bevor der Bundesrat eine Zulassungsregelung für neue gentechnische Verfahren vorschlägt, wäre vorab zu klären, welcher volks- und betriebswirtschaftliche Nutzen einer solchen Zulassung den Kosten und dem möglichen Schadenpotenzial gegenübersteht. Gemäss Postulatsbericht des Bundesrates in Beantwortung des Kommissionspostulates 21.3980 «GVO-Moratorium. Belastbare Informationen als Grundlage für gute Entscheide» hält der Bundesrat fest, dass in der Schweiz eine Koexistenz von Anbausystemen mit und ohne GVO zwar denkbar sei, deren Kosten jedoch nicht beziffert werden könnten. Für diese müssten jedenfalls die Verursacher aufkommen.

Es handelt sich dabei u.a. um die Kosten für

- Koexistenzmassnahmen im Feld
- die Warenflusstrennung über die gesamte Wertschöpfungskette
- die Sicherstellung der Deklarationspflicht
- ein zentrales GVO-Anbauregister
- das Umweltmonitoring

- die Entwicklung von Nachweismethoden und Durchführung von Kontrollen
- die Finanzierung von Schäden durch Abklassierung von Produkten wegen Kontamination
- die Verhinderung bzw. Behebung von Schäden durch Auskreuzungen

Faktisch produziert eine grosse Mehrheit aller Schweizer Landwirtschaftsbetriebe heute für gentechnikfreie Label. Es sind dies IP Suisse, Bio Suisse, Demeter, Suisse Garantie, Schweizer Käse, viele AOC-Produkte, u.a. Angesichts dieser hohen Zahl an GVO-freien Labelproduzenten wird die Zulassung von NGV zudem einen Druck auf die Marktpreise und auf die Direktzahlungen auslösen.

Klar ist, dass obenerwähnte Kosten von den Verursachern, d.h. den Nutzer:innen von NGV und ihren Versicherern getragen werden müssen. Ebenso klar ist, dass diesen Kosten ein hoher finanzieller Nutzen gegenüberstehen muss, um den Einsatz von NGV überhaupt zu rechtfertigen. Unklar hingegen ist, in welchem Umfang ein allfälliger Nutzen oder „Mehrwert“ tatsächlich der Ernährungswirtschaft zukommt oder in den Taschen der internationalen Saatgutkonzerne als Patenteigentümer landet.

Es ist deshalb unverständlich, dass der Bundesrat ein Züchtungstechnologengesetz vorschlägt, ohne auch nur eine einzige Kosten-Nutzen-Überlegung dazu vorzunehmen. Dies ist geradezu fahrlässig und gefährdet insbesondere die Wertschöpfung der gesamten Landwirtschaft.

Die Zulassung von NGV bedingt den Nachweis eines ökonomischen Nutzens

Für die Beurteilung einer Zulassung von NGV in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau ist eine vorgängige ökonomische Beurteilung von Kosten und Nutzen für die gesamte Wertschöpfungskette unerlässlich. Dies setzt zudem eine klare Vorstellung von umsetzbaren Koexistenzmassnahmen voraus.

Wir anerkennen zwar die aktuellen Herausforderungen der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft angesichts eines sich wandelnden Klimas und einer volatilen politischen Weltlage. Aus unserer Sicht liegt die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft grundsätzlich in einer nachhaltigen und damit primär bodenaufbauenden, regenerativen, und vielfältigen Produktion von hoher Qualität. Sie basiert auf einer abwechslungsreichen Fruchtfolge mit einer Vielfalt von Arten und Sorten und erreicht langfristig stabile Erträge, u.a. mit robustem, nachbaufähigem Saat- und Pflanzgut, anstelle einer durch monopolisierte Gentechnik verengten Genetik mit einer immer geringer werdenden Anzahl von Nutzpflanzen.

Die Anbaumethoden sollen das Potenzial der Natur nutzen, so die natürlichen Stärkungs-, Kommunikations- und Abwehrmechanismen der Nutzpflanzen in einem Raum mit hoher Biodiversität. Das primäre Ziel ist der Aufbau fruchtbarer Böden.

Die Gentechnik auch die Neuen gentechnischen Verfahren (NGV) beruhen hingegen auf einem mechanistischen Pflanzenverständnis, nämlich dem Grundprinzip von «1 Gen = 1 Eigenschaft.» Lebewesen sind jedoch mehr als die Summe ihrer Gene. Die Epigenetik oder Pflanzen-Mikroben-Interaktionen, u.a. werden dabei ausser Acht gelassen. Die Wissenschaft entdeckt hier immer mehr Potenzial für die Zukunft, vor allem zur Abmilderung des Klimawandels.

Statt auf die bisher unerfüllten und in Zukunft kaum einlösbaren Versprechen der Gentechnik-Industrie zu warten, sind bereits heute vorhandene konventionell und biologisch gezüchtete Sorten zu nutzen, welche die geforderte Ertragsstabilität und Robustheit erfüllen. Wir verweisen an dieser Stelle auf das Angebot und die innovativen Züchtungsmethoden der Sativa Rheinau AG, die Getreidezüchtungen der gzkp in Feldbach oder den Erfolg des 2017 in den Niederlanden gegründeten Kartoffelkonvents, welcher bis heute 32 Phytophthora-resistente robuste Kartoffelsorten aus konventioneller Züchtung hervorgebracht hat.

Die alte und neue Gentechnik hingegen führen – nicht zuletzt via Patentierung - zu hohen Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, einer genetischen Verarmung bei Nutzpflanzen, höheren Kosten und einer Monopolisierung des Saatguts, ohne dass bisher nutzbare Resultate ausgewiesen werden können.

Fazit

Eine Zulassung „neuer gentechnischer Verfahren (NGV)“ bringt die Schweizer Landwirtschaft keinen Schritt weiter. Im Gegenteil, sie verteuert die Produktion bei gleichzeitigem Druck auf die Verkaufspreise aufgrund von Verzicht auf Gentechnikfreiheit oder Kontamination, insbesondere bei den gentechnikfreien Labelprodukten, und gefährdet das heutige Niveau der Direktzahlungen.

Ablehnung Entwurf Züchtungstechnologiegengesetz (NZTG)

Auf den Erlass des vorliegenden Züchtungstechnologiegengesetzes bzw. einer Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren hergestellten Pflanzen ist zu verzichten. Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird abgelehnt. Das Gentechnik-Moratorium ist auch über 2030 hinaus weiterzuführen.

Auch die EU arbeitet – wie vom Bundesrat erwähnt – an einer Änderung ihrer Regelung für NGT-Pflanzen. Sie befindet sich zurzeit im Trilog-Verfahren, dem interinstitutionellen Differenzbereinigungsverfahren zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission. Der aktuell diskutierte EU-Verordnungsentwurf widerspricht indessen eindeutig dem Völkerrecht (Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit¹), dem Vertrag von Lissabon² und auch dem Art. 120 der Schweiz. Bundesverfassung. Im Verordnungsentwurf der EU wird auf eine Risikoprüfung, Koexistenzregulierungen, Haftungsregelungen und Nachweisverfahren ebenso verzichtet wie auf Standortregister und ein Umweltmonitoring. Die darin zur Anwendung kommende Kategorisierung in zwei Gruppen NGT1 und NGT2 ist in der vorgeschlagenen Form wissenschaftlich nicht haltbar. Die EU unterteilt die Gruppen aufgrund des Jahrgangs (vor/nach 2001). Unserem Verein ist die wirtschaftliche Verflochtenheit der Schweiz mit dem EU-Raum selbstverständlich bewusst. Dies kann jedoch nicht zu einer undifferenzierten Orientierung am grobfahrlässigen Vorschlag, der in der EU momentan diskutiert wird, führen. Die Schweiz muss ihre innovative Kraft nutzen, um eigenständige Lösungen zu präsentieren, wie die hohe Qualität unserer Landwirtschaft auch angesichts der veränderten Ausgangslage im Ausland bewahrt werden kann.

Ablehnung einer Übernahme der EU-Regulierung

Anpassungen im Sinne der sich in Verhandlung befindenden EU-Verordnung sind vehement abzulehnen.

Formelles

Eine Zulassungsregelung von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) muss verfassungs- und juristisch schnittstellenkonform erfolgen. Sie darf nicht davon ablenken, um was es sich handelt, nämlich um die Regelung gentechnischer Verfahren. Der Erlass eines eigenständigen Gesetzes lässt sich angesichts des am 21. März 2003 erlassenen qualitativ hochstehenden Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG) nur damit begründen, dass damit der Reizbegriff „Gentechnik“ kommunikativ vermieden werden soll. Einen Mehrwert bringt es nicht, sondern führt zu einer unnötigen Gesetzesdoppelung und zu einer begrifflichen Unschärfe mit Schnittstellenproblemen.

Regulierung im Rahmen des bestehenden Gentechnikgesetzes

Die Regelung von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) muss im dafür vorgesehenen Gentechnikgesetz erfolgen.

¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/44/de>

² https://www.martin-haeusling.eu/images/Violation_of_precautionary_principle_by_NGT_proposal_EN.pdf

Der vorliegende Gesetzesentwurf (NZTG) wurde nicht mit dem nötigen Mass an Gründlichkeit und Sorgfalt verfasst und ist nicht zu Ende gedacht. Der Geltungsbereich ist viel zu weit gefasst, der behandelte Gegenstand bzw. die Begrifflichkeiten sind unklar.

So könnten mit dem Begriff «neue Züchtungstechnologien» z.B. auch Methoden der konventionellen oder Bio-Züchtung angesprochen sein, bei denen es sich nicht um gentechnische Eingriffe handelt. Der Begriff verschleiert die Tatsache, dass es sich im Gesetzesentwurf um das direkte menschliche Einwirken auf den Zellkern – sprich um Gentechnik – handelt.

Die Festlegung des Geltungsbereiches «landwirtschaftlicher, gartenbaulicher oder waldwirtschaftlicher Zweck» fehlt im NZTG, weshalb mit diesem der Geltungsbereich entgegen GTG Art. 37a unsinnigerweise erweitert wird. Damit fallen auch andere Rechtsbereiche wie Lebensmittel oder Arzneipflanzen unter das NZTG und es entstehen eine ganze Reihe von neuen Schnittstellen zu weiteren Bundesgesetzen. Unter diese Ausweitung des Anwendungsbereichs fallen auch sogenannte Gene Drives. Der Bundesrat missachtet beim Geltungsbereich eindeutig die Vorgaben des Parlamentes in Art. 37a GTG. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Einführung der Gentechnik im Wald und im Gartenbau gar nicht umsetzbar ist, weil im Wald und im Gartenbau eine Koexistenz unmöglich ist. Der Zweck muss daher im Gesetz auf die Landwirtschaft begrenzt werden.

Unklar bleiben die im NZTG erwähnten Verfahren (gezielte Mutagenese, gezielte Cisgenese) sowie die Frage, was eine Art ausmacht und was zielgenau bedeutet. So unterscheidet der Bundesrat zwischen „arteigen“ und „kreuzbar“, womit er eingesteht, selber nicht genau zu wissen, was arteigen oder artfremd ist. Bei der Zielgenauigkeit bezieht er sich offenbar auf die CRISPR-Cas9-Technologie. Doch diese erfolgt in zwei Schritten, wobei der CRISPR-Schritt den natürlichen Reparaturmechanismus der Pflanze nutzt, der eben nicht mehr zielgenau ist. Die verwendeten Formulierungen offenbaren, dass sich der Bundesrat ebenfalls nicht bewusst ist, welcher Teil der zuzulassenden Technologien zielgenau und welcher eben eine ungenaue Reaktion des Pflanzenorganismus ist.

Regulierung muss Vorgaben von Art. 37a GTG einhalten

Die Vorgaben des Parlamentes in Art. 37a GTG sind einzuhalten. Der Geltungsbereich ist auf die Landwirtschaft zu begrenzen. Die Begrifflichkeiten sind eindeutig zu definieren und Inkonsistenzen mit dem GTG auszumerzen. Der Gesetzgeber hat zudem festzulegen, welche Verfahren vom NZTG betroffen sind.

Materielles

Die vom Verein für gentechnikfreie Lebensmittel vorgelegte Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel zeigt auf, welche Vorkehrungen für eine mögliche Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen getroffen werden müssen. Es handelt sich dabei um Minimalvorgaben, die zwingend einzuhalten sind. Sie umfassen:

- Die Deklaration der Verfahren als gentechnische Verfahren gemäss Art. 120 BV
- Ein Bewilligungsverfahren mit Risikoprüfung im Einzelfall nach dem Step-by-step-Prinzip
- Eine Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit, der Rückverfolgbarkeit sowie Verhinderung von Täuschungen
- Den Schutz der gentechnikfreien Züchtung und Produktion in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau
- Die Durchsetzung des Verursacherprinzips, demzufolge die Nutzer:innen von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) die Kosten der Koexistenzmassnahmen tragen und die Haftung bei Verunreinigungen vollständig übernehmen
- Ein Ausschliessen der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tieren aus gentechnikfreier Züchtung

Die roten Linien der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel sind einzuhalten
Für eine Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen
müssen die Vorgaben der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel
vollumfänglich eingehalten werden.

Der vorgelegte Entwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG) erfüllt weder die verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 120 der Bundesverfassung noch von Art. 37a, Abs. 2 GTG. In keinster Weise erfüllt sind die Anforderungen gemäss Eidg. Initiative für gentechnikfreie Lebensmittel. **Details dazu können dem ausgefüllten Fragenkatalog entnommen werden.**

In der vorgelegten Form gefährdet das NZTG die Zukunft der gentechnikfreien, insb. der Bio-Züchtung sowie der landwirtschaftlichen Label- und AOC-Produktion existenziell. Sie werden weder gegen Kontamination noch gegen erhebliche wirtschaftliche Einbussen umfassend geschützt. Das NZTG ist somit ein Einfallstor für eine Technologie mit enormen Auswirkungen auf Nutz- und Wildpflanzen – denn die Wildpflanzen werden wegen fehlender Festlegung des Geltungsbereiches auch tangiert – ohne Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur. Eine Rückholbarkeit von Schaden anrichtenden gentechnisch veränderten Pflanzen aus der Natur ist selbstredend nicht gegeben.

Die ökonomischen Gesamtauswirkungen der Vorlage wurden – wie eingangs ausgeführt – offensichtlich vollständig ausser Acht gelassen. Eine transparente Kosten-Nutzen-Analyse, die Auswirkungen auf Produzenten- und Konsumentenpreise sowie auf die Wertschöpfungskette aufzeigt, liegt nicht vor. Insbesondere müssten die Auswirkungen auf die Label-Produkte eingehender untersucht werden. Diese Lücken sind aus unserer Sicht gravierend und sprechen gegen eine vorschnelle Einführung einer neuen Gesetzesgrundlage ohne sorgfältige volkswirtschaftliche Prüfung.

Untauglicher Gesetzesentwurf

Der unter hohem Druck entstandene, unsorgfältig erarbeitete NZTG-Entwurf ist in der vorliegenden Form inakzeptabel. Sofern das Ziel einer Zulassungsregelung für neue gentechnische Verfahren (NGV) weiterverfolgt werden sollte, ist ein vollständig überarbeiteter Vorschlag im Rahmen des GTG vorzulegen, welcher den verfassungsrechtlichen (Art. 120 BV) sowie gesetzlichen (Art. 37a, Abs. 2 GTG) Vorgaben Rechnung trägt und auf breite Akzeptanz bei Produzent:innen und Konsument:innen stösst.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Rolf Hauser
Präsident



Martin Graf
Geschäftsführer

Anhang: Fragenkatalog zum NZTG



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Verein Gen Au Rheinau

Klosterplatz 1

8462 Rheinau

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Martin Graf, info@gen-au-rheinau.ch,

+41 79 964 18 56

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

In der vorgelegten Form gefährdet das NZTG die Zukunft der gentechnikfreien und der Bio-Züchtung sowie der gentechnikfreien landwirtschaftlichen Label- und AOC-Produktion existenziell. Sie sind weder gegen Kontamination noch gegen erhebliche wirtschaftliche Einbussen umfassend geschützt. Zudem wird das Vorsorgeprinzip mittels der Entscheide der Vergleichbarkeit untergraben. Somit ist das NZGT ein Einfallstor für eine Technologie mit potenziell schädlichen Auswirkungen auf Nutz- und Wildpflanzen – Wildpflanzen werden wegen fehlender Festlegung des Geltungsbereiches auch tangiert – ohne Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur. Eine Rückholbarkeit von fehlerhafter Genetik aus der Natur ist selbstredend nicht möglich.

Die Zulassung „Neuer genomischer Techniken (NGT)“ bzw. „Neuer gentechnischer Verfahren (NGV)“ bringt die Schweizer Landwirtschaft nicht weiter, sondern macht sie nur teurer (Kosten für Koexistenzmassnahmen, Warenflusstrennung, Monitoring, Nachweisverfahren, etc.), bei gleichzeitigem Druck auf die Verkaufspreise aufgrund von Verzicht auf Gentechfreiheit oder Kontamination und gefährdet das heutige

Niveau der Direktzahlungen. Die meisten Schweizer Landwirtschaftsbetriebe produzieren für Label, welche Gentechfreiheit voraussetzen (IP Suisse, Bio Suisse, Demeter, Schweizer Käse, Suisse Garantie, diverse AOC-Label). Art. 3, Abs. c der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 verbietet zudem richtigerweise die Verwendung von GVO für Bioprodukte.

Die vom Verein für gentechnikfreie Lebensmittel vorgelegte Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel zeigt auf, welche Vorkehrungen für eine mögliche Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen getroffen werden müssen. Es handelt sich dabei um Minimalvorgaben, die zwingend einzuhalten sind. Sie umfassen:

- die Deklaration der Verfahren als gentechnische Verfahren gemäss Art. 120 BV.
- ein Bewilligungsverfahren mit Risikoprüfung im Einzelfall nach dem Step-by-step-Prinzip.
- eine Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit, der Rückverfolgbarkeit sowie Verhinderung von Täuschungen.
- den Schutz der gentechnikfreien Züchtung und Produktion in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau.
- die Durchsetzung des Verursacherprinzips, demzufolge die Nutzer:innen von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) die Kosten der Koexistenzmassnahmen tragen und die Haftung bei Verunreinigungen übernehmen.
- ein Ausschliessen der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tieren aus gentechnikfreier Züchtung.

Auf den Erlass eines Züchtungstechnologiegengesetzes bzw. eine Zulassung von mit NGT bzw. NGV gezüchteten Pflanzen ist zu verzichten. Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird abgelehnt. Das Gentechnik-Moratorium ist auch über 2030 hinaus weiterzuführen.

Eventualiter müssen für eine Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen die Vorgaben der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel vollumfänglich eingehalten werden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der aktuell diskutierte EU-Verordnungsentwurf widerspricht eindeutig dem Völkerrecht (Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit) und auch dem Art. 120 der Schweiz. Bundesverfassung. Darin wird auf eine Risikoprüfung, Koexistenzregulierungen, Haftungsregelungen und Nachweisverfahren (Ganzgenomsequenzierung) ebenso verzichtet wie auf Standortregister und ein Umweltmonitoring. Die Kategorisierung in zwei Gruppen NGT1 und NGT2 ist in der vorgeschlagenen Form wissenschaftlich nicht haltbar.

Eine Zulassungsregelung für mit NGT bzw. NGV gezüchtete Pflanzen gemäss zukünftiger EU-Regulierung ist vehement abzulehnen.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Handlungsbedarf bei der Patentfrage

Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) verbietet die Erteilung von Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung. Um neue Sorten zu erzeugen, haben europäische Züchter:innen freien Zugang zu allen konventionell gezüchteten Sorten und einheimischen Pflanzen. Diese Handhabung ist als **Züchterprivileg** bekannt und wird durch das Sortenschutzsystem garantiert, das Handlungsfreiheit gewährleisten und Innovation fördern soll. Das Patentverbot gilt hingegen nicht für gentechnisch veränderte Pflanzen, unabhängig davon, ob sie durch alte oder neue gentechnische Verfahren gewonnen wurden.

Obwohl Patente auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung in Europa eigentlich verboten sind, hat die in Europa gängige Praxis bei der Patentvergabe dazu geführt, dass bereits Hunderte von Patenten auf konventionell gezüchtete Nutzpflanzen erteilt wurden. Mit der Zulassung von NGV würde diese Zahl exponentiell steigen.

Entsprechend besteht – entgegen der Ansicht des Bundesrates – ein dringender Handlungsbedarf beim Patentrecht, um weiterhin zu gewährleisten, dass Züchter:innen selbstbestimmt und uneingeschränkt Saatgut produzieren können. Der freie Zugang zur Genetik – das sogenannte Züchterprivileg – ist bereits heute stark gefährdet. Diese Tendenz würde sich mit der Zulassung der neuen Gentechnik noch massiv verschärfen und es müssen dazu zwingend gesetzliche Einschränkungen gemacht werden.

Es braucht deshalb dringend eine

- **Einschränkung der Wirkung von europäischen Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung**
- **Garantie des freien Zugangs zur Genetik für alle Züchter (Züchterprivileg) sowie ein**
- **öffentlich zugängliches Register aller Pflanzenpatente, inkl. NGT- bzw. NGV-Pflanzen**

Zulassung von NGV bedingt eine vorgängige volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Rechnung

Es ist völlig unverständlich, dass der Bundesrat ein Züchtungstechnologengesetz vorschlägt, ohne auch nur eine einzige Kosten-Nutzen-Überlegung dazu vorzunehmen. Dies ist geradezu fahrlässig und gefährdet insbesondere die Wertschöpfung der gesamten Landwirtschaft.

Einem auf Versprechen beruhenden nicht quantifizierten Nutzen von NGV steht eine ganze Reihe von Kosten gegenüber. Es handelt sich um Kosten für Koexistenzmassnahmen, Warenflusstrennung, Deklaration, Monitoring, GVO-Anbauregister, Nachweismethoden und Kontrollen, etc. Der volkswirtschaftliche Gesamtnutzen muss deshalb vor einer gesetzlichen Zulassung von NGV nachgewiesen werden. Zudem ist der in Art. 37a GTG geforderte Mehrwert bei der Zulassung einer NGV-Sorte ökonomisch zu prüfen.

Eine volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Rechnung von NGV ist vor einer Zulassungsregelung für NGV vorzulegen.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Allgemein	Das NZTG ist in der vorgelegten Form abzulehnen. Stattdessen soll die Regulierung der neuen Gentechnik in das bestehende Gentechnikgesetz (GTG) integriert werden.	Die Regulierung der mit Neuen genomischen Techniken (NGT) bzw. Neuen gentechnischen Verfahren (NGV) entwickelten Pflanzen in einem Spezialgesetz wird abgelehnt. Die unnötige Gesetzesdoppelung führt zu rechtlichen Inkonsistenzen und unklaren Schnittstellen.
Titel	<u>Vorschlag:</u> „Bundesgesetz über Pflanzen aus Neuen gentechnischen Verfahren (NGV)“	Der aktuelle Titel ist irreführend. Sofern an einem Spezialgesetz festgehalten wird, muss der Titel klar festhalten, dass das Gesetz Pflanzen aus gentechnischen Verfahren betrifft. Die entsprechende Begrifflichkeit ist im ganzen Gesetz anzupassen.
Art. 1, Abs. 2e	<u>Ergänzung:</u> „die Wahlfreiheit der <u>Produzentinnen und Produzenten</u> sowie Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen“	Das Gesetz muss auch die Wahlfreiheit in der Produktion sicherstellen.
Art. 1, Abs. 2	Zusätzlich erwähnen: „die Täuschung über Erzeugnisse verhindern“	Diese Bestimmung ging offenbar vergessen, ist jedoch zur Gewährleistung des Konsumentenschutzes zwingend notwendig.
Art. 2, Abs. 1	<u>Vorschlag:</u> „Dieses Gesetz regelt den Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial <u>zu landwirtschaftlichen Zwecken</u> , deren Erbmateriale mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale <u>sowie keine Resistenzen gegen Pflanzenschutzmittel</u> enthalten.“	Gegenstand und Geltungsbereich entsprechen nicht der Vorgabe von Art. 37a GTG. Es darf ausschliesslich um eine Zulassungsregelung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale gehen. Dies ist klar zu definieren und der Geltungsbereich ist zusätzlich auf die Landwirtschaft einzuschränken, da eine Koexistenz im Wald und im Gartenbau nicht umsetzbar ist. Die aktuelle Formulierung ist bezüglich des Geltungsbereichs völlig offen.
Art. 2, Abs. 3	<u>Vorschlag:</u> „Für Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmateriale gewonnen wurden...“	Ergibt sich aus dem Vorschlag zum Abs. 1.

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 2, Abs. 5 (neu)	<p><u>Vorschlag:</u> „Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG solange nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.“</p>	<p>Die Klärung der Rechtslage von Second-cycle Pflanzen ist für die Züchtung sehr wichtig.</p>
Art. 4, Abs. b	<p>„Neue gentechnische Verfahren:...“</p>	<p>Hier wäre anstelle des Begriffes „Neue Züchtungstechnologien“ der Begriff „Neue gentechnische Verfahren“ angezeigt. Deren Zielgenauigkeit ist zu relativieren, da – wenn überhaupt – nur der erste Verfahrensschritt gezielt erfolgt. Die Reparaturmechanismen, die dadurch im Organismus angeregt werden, erfolgen jedoch eigenständig und deren Auswirkungen über das ganze Genom verteilt können nicht abgeschätzt werden. Unklar bleibt zudem die Frage, was eine Art ausmacht. So unterscheidet das NZTG zwischen „arteigen“ und „kreuzbar“, womit der Bundesrat eingesteht, selber nicht genau zu wissen, was arteigen oder artfremd ist.</p>
Art 5, Abs. 3 (neu)	<p><u>Vorschlag:</u> „Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen.“</p>	<p>Das Gesetz muss Herstellenden von GV-Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich. Die Wahlfreiheit muss über die ganze Wertschöpfungskette von den Züchterinnen und Züchtern bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten hin sichergestellt werden. Dazu bedarf es einer Offenlegungspflicht der Saatgutproduzenten von gentechnisch veränderten Pflanzen sowie entsprechender Nachweisverfahren (Ganzgenomsequenzierung), um die umfassenden Veränderungen am Genom zu erkennen und diese in ihrer Wirkung über einen längeren Zeithorizont zu verfolgen (Monitoring).</p>
Art. 7	<p>Artikel 7 muss umfassender und griffiger formuliert werden. Es müssen Delegationsnormen und Ausbildungsvorgaben festgelegt werden.</p>	<p>Die Bestimmungen zur Sicherung der Koexistenz sind ungenügend. Die Koexistenz umfasst sämtliche Massnahmen zur Verhinderung einer Kontamination, nicht nur zwischen herkömmlichen Züchtungen und solchen mit gentechnischer Veränderung, sondern auch von gentechnisch veränderten Pflanzen untereinander. Dazu gehören nicht nur die Einhaltung von Mindestabständen, sondern auch Vorgaben für die Maschineneinsätze und Ernteprozesse (Reinigung von Erntemaschinen, etc.). Ohne eine qualifizierte Ausbildung im Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen ist eine funktionsfähige Koexistenz kaum möglich. Auch muss gesetzlich festgelegt werden, wer für die Mehrkosten jeweils aufkommt.</p>

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 10 / Art. 12	Art. 10 und Art. 12 sind ersatzlos zu streichen.	<p>Die Regelung der Vergleichbarkeit ist verfassungswidrig und weder fachlich noch justiziell begründbar.</p> <p>Eine theoretisch <u>vergleichbare</u> Wechselwirkung einer gentechnisch veränderten Pflanze mit ihrer Umwelt ergibt sich nur, wenn die genetische Veränderung absolut identisch ist. Ist dies nicht der Fall, müssen die Risiken vollumfänglich neu beurteilt werden, da unterschiedliche genetische Veränderungen die Pflanze nicht nur bezüglich der gewünschten Eigenschaft, sondern bezüglich einer Reihe von anderen Eigenschaften, die nicht zwingend von Anfang an registriert werden, unterschiedlich beeinflussen können.</p> <p>Die Vergleichbarkeitsregelung gemäss Art. 10 bereits auf Stufe Freisetzungsversuch anwenden zu wollen, ist ohnehin fachlich völlig falsch, da sich das mögliche Risiko erst über die Freisetzung einer Pflanze in der natürlichen Umwelt und ihrer Wechselwirkung mit der Natur beurteilen lässt. Art. 10 ist deshalb noch verfassungswidriger als Art. 12 und muss ohnehin gestrichen werden, um eine lückenlose Risikoprüfung sicherzustellen.</p>
Art. 11, Abs. 2	<p><u>Ergänzung:</u> „Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die vorgenommene gentechnische Veränderung nachweisbar offenlegt und nachweist, dass...“</p>	Die genetische Veränderung der Pflanze muss der Prüf Stelle bekanntgegeben und durch diese nachgewiesen werden können (Offenlegung, Nachweisbarkeit).
Art. 11, Abs. 2d, Abs. 3	<p>Der Gesetzgeber kommt nicht darum herum, ein dynamisches Referenzsystem zur Bemessung des Mehrwertes zu konkretisieren und der Mehrwert muss in der Gesamtbilanz positiv zu beurteilen sein.</p> <p><u>Vorschlag Abs. 2d:</u> „die Pflanzen gegenüber aktuellen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die gesamte Wertschöpfungskette einen Mehrwert aufweisen.“</p>	Ein Mehrwert liegt erst dann vor, wenn für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsument:innen ein Mehrwert resultiert. D.h. die Summe aller zu bewertenden Bereiche hinsichtlich des Mehrwerts muss positiv sein, sonst darf eine Zulassung nicht erfolgen. Zudem ist ein Mehrwert nur gegenüber einem Referenzsystem feststellbar. In diesem Fall muss es sich um ein dynamisches Referenzsystem handeln, da die Beurteilung mit der Zeit gehen und neue Erkenntnisse berücksichtigen muss. Die Feststellung des Mehrwerts muss zudem zwingend justiziabel sein.
Art. 14, Abs. 3	<p><u>Änderung:</u> „Sie muss die Worte <u>„gentechnisch verändert“</u> enthalten.“</p>	Die vorgesehene Kennzeichnungspflicht ist grundsätzlich zu befürworten. Die Art der Kennzeichnung ist jedoch irreführend und für die Abnehmerinnen und Abnehmer sachlich nicht erkennbar. Es scheint als habe der Gesetzgeber die Absicht, die wahre Natur der Veränderung an einer Pflanze, also die gentechnische Veränderung, zu verbergen. Dies legt nahe, dass er namentlich Konsumentinnen und Konsumenten absichtlich täuschen will.

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 14, Abs. 4	Der bestehende Absatz 4 ist im Sinne der Bemerkung wesentlich klarer (in absoluten Zahlen oder %) zu fassen.	Die Deklarationspflicht darf keinesfalls über Art. 14, Abs. 4 oder Abs. 7 aufgeweicht oder unterlaufen werden. Falls Nachweismethoden fehlen, fehlt auch die Kenntnis über den Umfang der Spuren, weshalb solche Produkte als „gentechnisch verändert“ zu deklarieren sind.
Art. 15, Abs. 1b	Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung anzupassen.	Die Vergleichbarkeitsregelungen in Art. 10 und 12 sind klar abzulehnen. Insofern braucht es die in Art. 15, Abs. 1b vorgeschlagene Regelung nur, falls die Art. 10 und 12 bestehen bleiben.
Art. 16	Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	Regelmässig ist ein sehr dehnbarer Begriff. Hier muss eine Mindestfrist festgelegt werden. Zudem müssen Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit nicht nur bezüglich der Risiken, sondern auch bezüglich dem geforderten Mehrwert über die gesamte Wertschöpfungskette gefällt werden müssen.
Art. 17	Art. 17 ist ersatzlos zu streichen.	Mit diesem Artikel können die Bestimmungen des NZTG jederzeit durch den Bundesrat ohne Gegenkontrolle eines weiteren Organs unterlaufen werden. Das ist nicht verfassungskonform.
Art. 18	Art. 18 ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	Dieser Artikel ist in seinem Grundsatz zu begrüßen, doch muss auch die Erfassung der Standorte gefordert werden. Nur so können gentechnikfrei produzierende (Nachbar-) Betriebe erkennen, ob für sie ein Risikopotenzial besteht. Dies ist die Voraussetzung, damit sie ihr Einsprucherecht wahrnehmen können.
Art. 26, Abs. 3 (neu)	<u>Vorschlag:</u> „Er fördert die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.“	Eine Ausbildung für Personen entlang der Wertschöpfungskette, welche mit gentechnisch veränderten Pflanzen oder Produkten umgehen wollen oder müssen, ist unerlässlich.
Art. 32	Art. 32 im Sinne der Bemerkung ergänzen.	Aufnahme der unterlassenen Informationspflicht gemäss Art. 16, Abs. 2 als Tatbestand.